

Zu §. 9.

Zu Rechtfertigung von §. 9 des Entwurfs genügt aber die Hinweisung darauf, daß eben gerade der Feldzug vom Jahre 1866 den Anstoß zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurfe gegeben hat.

Der Bericht fährt fort:

Endlich ist die im neunten und letzten Paragraphen ausgesprochene Rückwirkung der Gesetzesvorlage auf die durch den Krieg vom Jahre 1866 zur Pensionsberechtigung gelangten Militärs und deren Hinterlassenen eine unabweißbare Folge des Umstandes, daß der Feldzug vom Jahre 1866 zur Gesetzesvorlage selbst directen Anlaß geboten hat.

Die Deputation kann daher auch die §§. 8 und 9 der Gesetzesvorlage nur zur Genehmigung empfehlen.

Abg. Baumann: Nach dem von der hohen Kammer soeben angenommenen §. 7 sollen die Hinterlassenen von solchen Offizieren zc., welche in einem Feldzuge vermißt werden, den Hinterlassenen gebliebener und verstorbener Offiziere zc. gleichgestellt werden. Da der §. 9, wo von der Rückwirkung dieses Gesetzes auf den vergangenen Feldzug von 1866 Bezug genommen ist, aber bloß die Hinterlassenen gebliebener und verstorbener Offiziere erwähnt, so scheint mir eine kleine Lücke obzuwalten, indem nach meiner Ansicht nach §. 7 doch die Hinterlassenen von vermischten Offizieren zc. genannt sein sollten. Ich werde mir daher den Antrag erlauben, daß in §. 9 statt der Worte: „gebliebenen und verstorbener Offiziere“ gesetzt werde: „gebliebenen, verstorbener und nach §. 7 vermischten Offiziere“; es würde denn von der hohen Staatsregierung eine beruhigende Erklärung erfolgen. Man kann wohl annehmen, daß es auch solche aus dem letzten Feldzuge giebt, welche zu den Vermischten gehören, wie sie in §. 7 bezeichnet worden sind.

Referent Müller (Chemnitz): Ich habe dem Herrn Redner einzuhalten, daß im Gesetz nicht ausgesprochen worden ist, daß die Vermischten unbedingt den Gefallenen gleichgestellt werden sollen, sondern daß nur dem Kriegsministerium die Ermächtigung zustehen soll, in hierzu geeigneten Fällen in Ansehung der Pensionsberechtigung der Hinterlassenen die Vermischten den Gefallenen gleichzuachten. Insofern hat die Deputation auch geglaubt, daß, wenn §. 7 angenommen und damit jene Ermächtigung ertheilt ist, dann auch diejenigen Fälle mit getroffen werden, welche der geehrte Sprecher im Sinne hat.

Königl. Commissar Geh. Kriegsrath Mann: Da in §. 7 des Entwurfs die Vermischten unter den im Paragraphen angegebenen Voraussetzungen den Gebliebenen gleichgeachtet werden, so ist die Regierung davon ausgegangen, daß die Vermischten unter den Voraussetzungen von §. 7 ebenfalls den hier als Gebliebenen Bezeichneten gleichzuachten seien, daß also das Gesetz auf die nach §. 7 Vermisch-

ten ebenfalls in Anwendung zu bringen sei und rückwirkende Kraft ausübe.

Abg. Baumann: Dem Herrn Referenten habe ich zu entgegnen, daß ich allerdings auch diesen Punkt ganz fest im Auge gehabt habe, daß nur als im Feldzuge Vermischte Diejenigen zu verstehen seien, die im Paragraphen bezeichnet sind, also nicht unbedingt, sondern nur, wenn nach Erörterungen eine Gewißheit erlangt worden ist. Ich könnte mich auch mit der Erklärung der hohen Staatsregierung einverstanden erklären. Da aber das Gesetz rückwirkende Kraft haben soll und also stricte zu erklären ist, so würde ich den Herrn Präsidenten bitten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet: „statt der Worte „„gebliebenen und verstorbener““ zu setzen: „„gebliebenen, verstorbener und nach §. 7 vermischten Offiziere““ u. s. w. — Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Es ist nur ein Zusatz und fällt nur das Wort „und“ zwischen gebliebenen und verstorbener weg, während das Wort „und“ zu dem Zusätze, welchen der Herr Abgeordnete im Sinne hat, kommt. Ich werde demnach auf diesen Zusatz eine besondere Frage richten.

Herr Secretär Schenk!

Secretär Schenk: Ich beabsichtige einen Antrag einzubringen und denke dabei an diejenigen sächsischen Soldaten, welche das Gesetz lesen werden und damit nicht zufrieden sind. Es sind nämlich alle diejenigen, die in früheren Kämpfen für das Vaterland ihre Gesundheit eingebüßt haben, oder die Hinterlassenen solcher, die damals das Leben verloren haben. Es kann sich nach der Erfahrung, die über die Summen vorliegen, welche die Aufbesserung der Pensionen der invalid Gewordenen des letzten Krieges oder deren Hinterlassenen verursacht, bei meinem Antrage nur um eine sehr geringfügige Summe handeln; gleichwohl aber ist der Antrag dazu angethan, den Eindruck einer gewissen Gerechtigkeit und nachträglichen Anerkennung hervorzubringen. Ich bitte nämlich, den Antrag einbringen zu dürfen:

„Die Kammer wolle beschließen, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß die rückwirkende Kraft dieses Gesetzentwurfs auch auf die in den Jahren 1848 und 1849 im Kampfe Verwundeten oder auf die Hinterlassenen der in dieser Zeit Gefallenen erstreckt werde.“

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß die rückwirkende Kraft dieses Gesetzentwurfs auch auf die in den Jahren 1848 und 1849 im Kampfe Verwundeten oder auf die Hinterlassenen der in dieser Zeit Gefallenen erstreckt werde.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Herr Vicepräsident!